



An den Grossen Rat

17.0186.01

ED/P170186

Basel, 15. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2017

Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b) und die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergartenereintritt (§ 56)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Passerelle-Lehrgang für Fachmaturandinnen und -maturanden	3
3. Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt	3
4. Stellungnahme des Erziehungsrats.....	3
5. Finanzielle Auswirkungen	3
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	4
7. Antrag.....	4

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Schulgesetz zu ändern, sodass

(1) auch Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen den Passerelle-Lehrgang besuchen können (§ 43b) und

(2) die Volksschulleitung, bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, über die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt entscheidet.

2. Passerelle-Lehrgang für Fachmaturandinnen und -maturanden

Der Passerelle-Lehrgang, der über eine Ergänzungsprüfung einen Zugang zur universitären Hochschule ermöglicht, steht bisher nur den Inhaberinnen und Inhabern von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen offen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 9. November 2016 die Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 (SR 413.14) revidiert, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit Beschluss vom 27. Oktober 2016 das entsprechende Reglement vom 17. März 2011 (4.2.1.3.), sodass ab dem 1. Januar 2017 auch Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen den Passerelle-Lehrgang besuchen können. Diese Änderung soll im kantonalen Recht nachvollzogen und § 43b des Schulgesetzes entsprechend ergänzt werden.

3. Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung in den Kindergärten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt

Nach § 56 des Schulgesetzes ist für den Entscheid über die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt die Schulleitung zuständig. In der Praxis hat sich das nicht als sinnvoll erwiesen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keinem Schulstandort zugeteilt. In § 56 Abs. 4 des Schulgesetzes soll deshalb die Zuständigkeit geändert und festgehalten werden, dass für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden zuständig ist.

4. Stellungnahme des Erziehungsrats

Der Erziehungsrat hat die vorgesehene Schulgesetzänderung an seiner Sitzung vom 16. Januar 2017 besprochen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Der Erziehungsrat unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b) und die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung von Schülerinnen und Schüler in den Kindergarten sowie die Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten (§ 56).

Der Erziehungsrat ist sich bewusst, nicht über Kompetenzen im Finanzbereich zu verfügen. Dennoch ist er der Ansicht, dass auch die Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturitätsschule über den Passerelle-Lehrgang einen Zugang zur Universität erhalten sollten.“

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Öffnung des Passerelle-Lehrgangs für Fachmaturandinnen und -maturanden ist mit einer zusätzlichen Klasse zu rechnen. Die Kosten pro Schülerin und pro Schüler betragen 8'200 Franken. Für die etwa zwölf Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt ergeben sich

Mehrkosten in der Höhe von 98'400 Franken pro Jahr. Die Mehrkosten in der Höhe von 41'000 Franken für die Monate August bis Dezember 2017 sind nicht im Budget 2017 enthalten, würden aber im Falle einer Annahme der Schulgesetzänderung über die Dienststelle kompensiert. Für das Jahr 2018ff. würden die Mehrkosten in das jeweilige Budget aufgenommen. Für die etwa zwölf ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler würden die Kosten über das Regionale Schulabkommen (RSA) von den entsprechenden Kantonen getragen, sodass dem Kanton Basel-Stadt für diese Schülerinnen und Schüler keine Mehrkosten entstehen.

Die Änderung der Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Gesetzesänderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beschlussentwurf mit K+C-Stempel
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung
- Prüfung des Finanzdepartements nach § 8 Finanzhaushaltgesetz

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 43b erhält folgende neue Fassung:

§ 43b.

¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein universitäres Hochschulstudium vor.

In § 56 Abs. 4 wird das Wort «Schulleitung» durch die Worte «Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden» ersetzt und vor dem Wort «und» das Wort «hin» eingefügt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<p>(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang § 43b. ¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.</p>	<p>(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang § 43b. ¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein universitäres Hochschulstudium vor.</p>	<p>Im Jahr 2003 haben Bund und Kantone die gesetzlichen Grundlagen für eine Ergänzungsprüfung geschaffen, die den Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses den Zugang zu den universitären Hochschulen ermöglicht. Der Bundesrat (am 9. November 2016) sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK; am 27. Oktober 2016) haben die entsprechenden Erlasse revidiert und ihren Geltungsbereich auch auf die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätszeugnisses ausgedehnt. Diese Änderung soll im kantonalen Recht nachvollzogen werden.</p>
<p>§ 56. ¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben. ² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren</p>	<p>§ 56. ¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben. ² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren</p>	

<p>deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.</p> <p>³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.</p> <p>⁴ Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.</p> <p>⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.</p>	<p>Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.</p> <p>³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.</p> <p>⁴ Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.</p> <p>⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.</p>	<p>Über die vorzeitige Aufnahme und die Rückstellung vom Schuleintritt soll die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheiden.</p>
	<p>Die Änderungen werden sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</p>	



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b) und die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt (§ 56)*

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



P-Nr.

Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b) und die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung (§ 56)

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 22. Dezember 2016 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	ohne Vorbehalt
Datum	5.1.2017 / AS

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.